

## SATZUNG

über die steuerbegünstigten Zwecke  
der Stadtbücherei  
der Sickingenstadt Landstuhl

### Artikel 1

Mit dem Betrieb der Stadtbücherei werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst u. Kultur. Insbesondere hat die Stadtbücherei die Aufgabe, als Informations-, Bildungs- und Kultureinrichtung allen Bevölkerungsgruppen Bücher, Zeitschriften und elektronische Medien zur Ausleihe bereitzustellen, Daten und Informationen zu übermitteln und die Benutzer zu beraten. Darüber hinaus unterstützt sie mit ihrem Angebot und ihren Dienstleistungen insbesondere die frühzeitige Leseförderung, den Erwerb von Medienkompetenz, ein lebenslanges, selbstgesteuertes Lernen und eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

Die Stadtbücherei gehört zur kulturellen Grundausstattung der Sickingenstadt Landstuhl, die hiermit dem Auftrag in Art. 37 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz nachkommt, das Öffentliche Bibliothekswesen zu fördern.

Die Einrichtung leistet somit einen unverzichtbaren Beitrag als Kernelement der Daseinsvorsorge und erfüllt für viele Menschen aus allen Altersstufen und sozialen Schichten grundlegende Funktionen für die erfolgreiche Bewältigung des Lebens in Form von Schul-, Berufs- und Alltagsproblemen, die es zu lösen gilt, oder soziale und wirtschaftliche Anforderungen, die es zu bewältigen gilt.

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keiner durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Sickingenstadt Landstuhl als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Sickingenstadt Landstuhl zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landstuhl, den 18. Dezember 2002

In Vertretung:

(Thomas Pletsch)

1. Stadtbeigeordneter

